

Az.: 4 A 34/11
5 K 296/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
vertreten durch den Geschäftsführer
Goerdelerring 5, 04109 Leipzig

- Beklagte -

wegen

IHK-Beitrag 2006 - 2009

hier: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes
Verfahren auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 15. April 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten für ein noch durchzuführendes Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Dezember 2010 - 5 K 296/09 - wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Prozessbevollmächtigten des Klägers für ein noch durchzuführendes Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Dezember 2010 - 5 K 296/09 - ist abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (vgl. § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO).
- 2 Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dem Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, darf die Prüfung der Erfolgsaussichten nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren soll den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht ersetzen, sondern zugänglich machen. Die Anforderungen an die hinreichende Erfolgsaussicht dürfen deshalb nicht überspannt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Juni 2006 - 2 BvR 626/06 -, BayVBl. 2006, 677, und Beschl. v. 26. Februar 2007 - 1 BvR 474/05 -, NVwZ-RR 2007, 361). Mithin muss der Erfolg nicht gewiss sein, es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen (vgl. P. Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl., § 166 Rn. 26).

- 3 Gemessen hieran hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung des Klägers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Dabei folgt aus dem Darlegungserfordernis des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO, demnach innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils die Gründe darzulegen sind, aus denen die Berufung zuzulassen ist, nicht, dass bereits die Begründung des Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe den Anforderungen dieses Darlegungserfordernisses genügen muss. Der Antrag muss aber zumindest im Ansatz unter Auseinandersetzung mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Ausführungen zu den Gründen enthalten, welche eine Zulassung der Berufung rechtfertigen sollen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. Januar 2004 - 5 BS 259/03). Daran fehlt es hier.
- 4 Das Verwaltungsgericht ist mit zutreffender Begründung zu der Auffassung gekommen, dass der Kläger zu Recht von der Beklagten durch den angefochtenen Bescheid vom 9. März 2009 in der Fassung, die er durch die Änderung in der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2010 erhalten hat, für die Jahre 2006 bis 2009 zu einem Kammerbeitrag von 195,37 € herangezogen wurde. Auf diese Ausführungen kann zur Vermeidung von Wiederholungen uneingeschränkt Bezug genommen werden.
- 5 Auch dem Vorbringen des Klägers zur Begründung einer hinreichenden Erfolgsaussicht des von ihm beabsichtigten Zulassungsverfahrens lassen sich keine Anhaltspunkte für eine gegenteilige Einschätzung entnehmen. Innerhalb der auch hier einschlägigen zweimonatigen Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO, auf deren Maßgeblichkeit für die Darlegung einer hinreichenden Erfolgsaussicht und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Senat den Kläger mit Schreiben vom 27. Januar 2011 ausdrücklich hingewiesen hat, hat der Kläger keine Ausführungen gemacht. Zu der auf die Zustellung der angefochtenen Entscheidung am 16. Dezember 2010 am 16. Februar 2011 ablaufenden Begründungsfrist hat der Kläger lediglich mit Schreiben vom 16. Februar 2011 einen Antrag auf Fristverlängerung „für die Einreichung der Berufungsbegründung“ gestellt, dem nicht entsprochen werden konnte, weil die gesetzliche Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO einer richterlichen Verlängerung nicht zugänglich ist, was dem Prozessbevollmächtigten am 18. Februar 2011 fernmündlich und sodann schriftlich mitgeteilt wurde.

- 6 Selbst wenn man jedoch die verspätet mit Schreiben vom 18. Februar 2011 vorgebrachten Rügen berücksichtigt, ergibt sich kein anderes Ergebnis. Auch unter ihrer Berücksichtigung lässt sich keine hinreichende Erfolgsaussicht seines beabsichtigten Antrages auf Zulassung der Berufung feststellen.
- 7 Der Kläger rügt, dass eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts „ohne Anhörung“ stattgefunden habe. Ausweislich der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts ist ihm zu allen Schriftsätzen rechtliches Gehör gewährt worden. Zur mündlichen Verhandlung wurde er ordnungsgemäß unter dem Hinweis, dass auch in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden könne (§ 102 Abs. 2 VwGO) geladen. Infolge dessen stellt es keine Gehörsverletzung dar, dass in Abwesenheit des Klägers verhandelt und entschieden wurde. Der Kläger legt auch keine Gründe dar, aus denen er an einer rechtzeitigen Mitteilung seiner etwaigen Hinderung an einem Erscheinen zur mündlichen Verhandlung gehindert gewesen sein könnte, so dass auch die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) nicht ersichtlich sind.
- 8 Seine Behauptung, ihm drohe ungeachtet eines eingestellten Ordnungswidrigkeitenverfahrens ein Berufsverbot, lässt keinen Zusammenhang zu der angefochtenen Entscheidung erkennen, welche die Zahlung eines Pflichtbeitrages an die Beklagte zum Gegenstand hat. Gleiches gilt für seine Ausführung, dass er eine 1000-fache Bestrafung erhalten habe, sowie zehn Enteignungen. Auch die Geltendmachung einer rechtswidrigen Existenzvernichtung durch die Beklagte ist infolge vollständiger Unsubstanziiertheit ungeeignet, Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu begründen. Angesichts des hier streitigen Beitrags i. H. v. 195,37 € ist die Behauptung zudem auch fernliegend.
- 9 Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da Gerichtsgebühren nicht entstanden sind und Kosten nicht erstattet werden (§ 166 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Kober

v. Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*